

Die Stadt Vilshiburg erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.86 (BGBl. I Seite 2191), Art. 23 GG (BayerS 2020-1-1-I), Art. 91 BayrO (BayerS 2132-1-1) und der BaunVO in der Fassung vom 15.9.77 (BGBl. I Seite 1763) diesen Bebauungsplan als

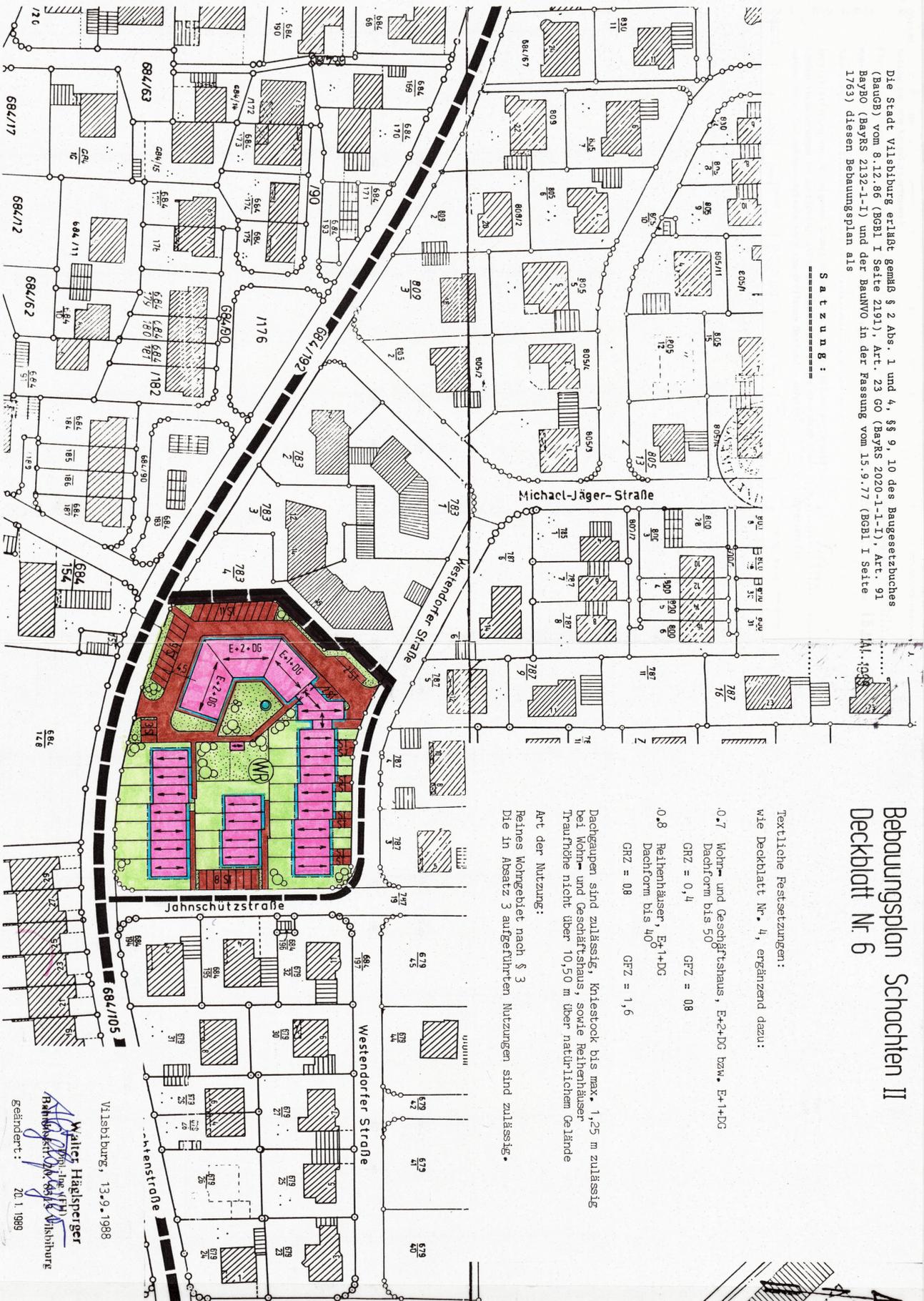
Satzung:

**Bebauungsplan Schichten II
Deckblatt Nr. 6**

Textliche Festsetzungen:
wie Deckblatt Nr. 4, ergänzend dazu:

- 0,7 Wohn- und Geschäftshaus, E+2+DG bzw. E+1+DG
Dachform bis 50
GFZ = 0,4 GFZ = 08
- 0,8 Reihenhäuser, E+1+DG
Dachform bis 40
GFZ = 08 GFZ = 1,6

Dachgauben sind zulässig, Kniestock bis max. 1,25 m zulässig bei Wohn- und Geschäftshaus, sowie Reihenhäuser
Traufhöhe nicht über 10,50 m über natürlichem Gelände
Art der Nutzung:
Reines Wohngebiet nach § 3
Die in Absatz 3 aufgeführten Nutzungen sind zulässig.



Vilshiburg, 13.9.1988
Walter Häglinger
Bauhauptmann
Gehindert: 20.1.1989

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 29.08.1988 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 26.09.1988 ortsblich bekanntgemacht.

Vilshiburg, den 26.01.1989

1. Bürgermeister

2. Auslegung

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 6 in der Fassung vom 16.08.1988 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.10.1988 bis 04.11.1988 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 26.09.1988 ortsblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Vilshiburg, den 26.01.1989

1. Bürgermeister

3. Satzung

Die Stadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 23.01.1989 die Bebauungsplan-Änderung gemäß § 10 BauGB und Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayerS 2132-1-1) als Satzung beschlossen.

Vilshiburg, den 26.01.1989

1. Bürgermeister

4. Anzeigle

Die Stadt hat den am 23.01.89 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Schichten II, Deckblatt Nr. 6 am 25.01.89 nach § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Fristgerecht wird festgestellt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht gegeben ist (§ 11 Abs. 3 BauGB, § 2 Abs. 2 Zust.VBauGB - vom 7.7.87).

Landshut, den 09. März 1989

Landratsamt Landshut

5. Inkrafttreten

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 22.03.1989 gemäß § 12 BauGB ortsblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 der §§ 214, 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Vilshiburg, den 14.04.1989

1. Bürgermeister

